

2. Herten den 7. und Ahaus den 12. September 1803.
(R. c. Jagdausübung.)

Constantin Alex. Jos., Fürst, Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus,

Amalia, Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, geborne Prinzessin-Rheingräfin von Salm-Kyrburg, und
Moriz, Wild- und Rheingraf, Prinz zu Salm-Kyrburg.

Nebst landesherrlicher Bestätigung der zwischen den Jagdberechtigten des Amtes Bocholt am 11. August c. a. dahin geschlossenen Vereinbarung:

daß sie die von ihnen bisher ausgetheilten Jagdschilder sofort wieder einziehen und keine dergleichen Neue innerhalb sechs Jahren ausgeben sollen; daß sie ihre Jagden ferner an nicht mehr als eine einzige Person und nur unter der Bedingung verpachten wollen, daß der Anpächter, einschließlic eines Jägers, nur zwei Personen, und der Jäger ohne Beiwesen seines Herrn nur eine Person, mit sich zur Jagd führen dürfe, alle mehr mitgeführte Personen aber als Jagdunberechtigte angesehen und behandelt werden sollen; und

daß jeder Jagdbefugte die Jagd nach seiner Berechtigung und zufolge der bestehenden ältern oder noch zu erlassenden neuen landesherrlichen Verordnungen ausüben soll, —

welcher Vereinbarung rücksichtlich des fürstlich Salm-Salm'schen Hauses Schüttenstein beigetreten wird, — wird landesherrlich verordnet:

daß die obigen Vertrags-Bestimmungen während den nächsten, mit der bevorstehenden Jagderöffnung beginnenden, sechs Jahren beachtet werden sollen;

daß allen Ackerleuten, Handwerkern, Schullehrern und Seelforgern die Jagdausübung, auch deren Mitnahme auf die Jagd den Jagdberechtigten verboten sein soll; daß die vom Domkapitel zu Münster ausgegebenen Jagdschilder zur Jagdausübung im Amte Bocholt nicht berechtigen sollen, und

daß die Jagdberechtigten, noch vor Eröffnung der Jagd, ihre Anpächter derselben und die von ihnen angestellten Jäger zum amtlichen Protokoll anzeigen müssen.

Schließlic wird den Jagdberechtigten eröffnet, „daß es die landesherrliche Absicht nicht sey, ihre eigene Ja-

„milie, oder die bei ihnen zum Besuch sich aufhaltenden „Freunde von der Theilnahme eines wirklichen Vergnügens im Jagen auszuschließen.“

3. Düsseldorf den 9. und Ahaus den 13. December 1803.
(R. b. Rechts-Pflege und Instanzen.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus c., und
Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Kyrburg c., im Namen der fürstlich Salm-Kyrburgischen Vormundschaft. *)

Bei der landesherrlich geschehenen Anordnung der fürstlich-gemeinschaftlichen Regierung zu Bocholt als einzige Appellationsbehörde und resp. erste Instanz in den ihr unmittelbar unterworfenen Sachen, für beide Aemter Ahaus und Bocholt, wird die bei denselben anzuwendende Rechts-, Gerichts- und Prozeß-Ordnung, zu allgemeiner Nachachtung (in 91 §§.) ausführlic festgesetzt, resp.

in den §§. 1—37. über die Form, Stempelpflichtigkeit, Vollständigkeit, Einreichung, legale Unterzeichnung, Zahl, Insinuationen, Schriftwechselungsfristen, Gebühren, Sporteln und Taxen der Prozeßverhandlungen bestimmt;

in dem §. 38. jede Concurrency der Gerichtsbarkeit in allen den Untergerichten in 1ster Instanz ausschließlic überwiesenen Rechtsachen abgeschafft;

*) Die der gegenwärtigen und den spätern wie vorstehend vollzogenen Verordnungen vorgebruchte landesherrliche Titulatur ist folgende:

„Von Gottes Gnaden Wir Constantin Alexander Joseph regierender Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus, souverainer Herr zu Anholt c. — auch

„Wir Moriz Prinz-Rheingraf von Salm-Kyrburg c. und Amalia Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen geborne Prinzessin-Rheingräfin von Salm-Kyrburg, als (von Kaiserl. Majestät angeordnete) Vormünder unsers Neven des minderjährigen Fürst-Rheingrafen Friedrich Otto zu Salm-Kyrburg „Liebden.“

welche jedoch seit dem Jahre 1806 die Abänderungen erlitten hat, daß die eingeklammerten Worte darin fehlen; und daß der zuerst Genannte als souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Anholt, der zulezt Genannte aber, als souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Gehmen bezeichnet wird.

in den §§. 39 u. 40. — mit Vorbehalt weiterer Verordnung wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit und unter Verweisung der Lehnachen vor den fürstlich-gemeinschaftlichen Lehnhof zu Anholt, — die fürstliche Regierung als erste und einzige Behörde in streitigen Schatzungs-, Kammer- und Domainen-Sachen, so wie bei Klagen gegen fürstliche Beamte, Adliche und höhere Standespersonen in Civil- und Fiskal-Sachen konstituiert;

in den §§. 41—54. die Appellation von allen untergerichtlichen Urtheilen in den, den Werth von 20 Conventionsthalern erreichenden und sonst, nach gemeinen Rechten, appellationsfähigen, keiner bestimmten Werthschätzung fähigen Rechtsstreitigkeiten gestattet; die desfallsige Prozeß-Formen, Fristen und Verhandlungen vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß die Appellation von den Regierungs-Urtheilen in 1ster Instanz, bei 40 Conventthl. betragenden oder nicht schätzbaren Streitobjekten, an die Rheingräfliche (Salm-Horstmarsche) Regierung zu Coesfeld zu richten sey;

in den §§. 55—70. die Berufung an die höchsten Reichsgerichte, in den zur Appellation an dieselben qualificirten Rechtsstreitigkeiten, als dritte Instanz gewähret; in den dahin aber nicht geeigneten Prozessen und wenn die Summa gravaminum wenigstens 80 Conventthl. beträgt, das weitere Rechtsmittel der Revision und Supperrrevision — in ausführlich vorgeschriebener Art — gestattet, auch die Restitutions-Klage u. a. nach gemeinen Rechten zu beurtheilende Rechtsmittel für zulässig erklärt;

in den §§. 71—89. das zur Vollstreckung gerichtlicher Urtheile anzuwendende Exekutions-Verfahren, in Beziehung auf Form, Gegenstände und Personen vorgeschrieben, und endlich

in den §§. 90 u. 91. festgesetzt, daß die in der gegenwärtigen, zu publizirenden und mit dem 11. April 1804 in Kraft tretenden Verordnung nicht vorgesehenen Fälle, nach reichsgesetzlichen Vorschriften oder gemeinrechtlichen Grundsätzen entschieden und behandelt werden sollen.

Bemerk. Conf. die zusätzlichen Bestimmungen vom 30. Juni 1808 (Nr. 35 d. S.); sodann auch die Verordnung vom 30. Oct. und 22. Nov. 1809 (Nr. 45 d. S.).

4. Düsseldorf den 9. und Ahaus den 13. Decemb. 1803.
(R. b. Polizei- und Fiskal-Sachen.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus u., und

Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Ryrburg, im Namen der fürstl. Salm-Ryrburgischen Vormundschaft.

Unter Abschaffung des seitherigen, zur Handhabung der Polizei-Verordnungen als unwirksam sich bewährt habenden Verfahrens in Fiskal-Sachen, wird landesherrlich — im Wesentlichen Folgendes — verordnet:

1. die Erkenntniß über geringe Polizeiverbrechen, z. B. nächtliches Schwärmen, öffentlich verübte Schmähungen ohne thätliche Mißhandlung und worüber keine Injurienklagen erhoben worden, Unterlassung der Straßenreinigung und dergleichen kleine Excesse ist, nebst deren Bestrafung bis auf 2 Rthlr. Brüche oder 24stündigem Arreste, den Ortsbehörden, mit Ausschließung des Richters, überwiesen; und sollen die desfallsigen Geldstrafen vierteljährig vom Armen-Providor erhoben und zum Besten der Ortsarmen verwendet werden.

2. Vergehen, worauf höhere Strafen haften, und welche nicht von erimirten Personen verübt worden sind, gehören zur richterlichen, durch amtliche oder außeramtliche Denunciation zu erregenden oder ex officio einzumittelnden Cognition.

3. Amtliche Denunciation auf geleisteten Dienstleid durch verpflichtete Polizeidiener, involviret vollen, nur durch Gegenbeweis zu entkräftenden Beweis des Frevels; Entkräftung der Denunciation wird mit Cassationsstrafe des amtlichen Angebers und vorbehaltlich schärferer Ahndung belegt.

4. Richterliche Erkenntnisse auf Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder bis zu 8tägiger Einsperrung, sind definitiv und nicht appellationsfähig; von Urtheilen auf höhere Geldbuße oder längere Haft ist die (binnen 24 Stunden einzulegende und binnen 8 Tagen einzuführende) Berufung an die fürstliche Regierung statthast, auch die Beschwerdeführung bei derselben über nichtappellationsfähige Erkenntnisse erlaubt.

5. Unbegründete Appellation und resp. Beschwerde wird mit Erhöhung der Strafe bis auf die Hälfte ihres frühern Ansatzes belegt.